

## **Bürgerinitiative (BI) zum Baugebiet "Südlich Lerchenhain"**

### **04 - 06 Einwände und Stellungnahmen der BI zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### Zu den Grundsätzen des Regionalplanes

##### Zum Grundsatz 1)

Die Gemeinde behauptet: „Durch seine unmittelbare Anbindung an den Ortskern haben auch mobilitätseingeschränkte Personen die Möglichkeit, sich wohnortnah zu versorgen.“

*Einwand:* Das stimmt nicht. Dieses geplante Baugebiet hat keine unmittelbare Anbindung an den Ortskern. Es liegt mehr als ca. 1,5 km zu nächst gelegenen Versorgern (Aldi, K&K, Edeka etc.) Außerdem gibt es keinen wirklich funktionierenden öffentlichen Nahverkehr zu Einkaufsmöglichkeiten und zurück und keine intakten Fuß- und Radwege.

##### Zu den Grundsätzen 4 / 34 und 41 des Regionalplans

„Das Baugebiet fügt sich durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten einerseits und die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur ein“.

*Einwand:* „Die Ortsmitte einerseits und die Mehrzahl der örtlichen Versorgungsmöglichkeiten andererseits (Lidl, Netto, Aldi etc.)“ sind nicht in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. An der Dülmener Str. ist zwar ein Fuß- und Radweg. Diese sind aber in einem äußerst schlechten Zustand. Hierüber haben sich die Bürger schon mehrfach öffentlich – auch in Leserbriefen - beklagt. Das große Versorgungszentrum ist nicht direkt über einen Radweg erreichbar. Das geplante Baugebiet fügt also nicht in die bestehende Infrastruktur ein. Die Erschließung durch den ÖPNV ist völlig unzureichend, insbesondere für Senioren.)

##### Zu den Grundsätzen 6 und 33 des Regionalplanes

*Einwand:* Der Grundsatz „Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen“ wird missachtet. Ihre Behauptung „Die Nähe zum Ortskern ermöglicht eine „klimaschutzschonende Mobilität für Alltagserledigungen.“ ist falsch. Ganz im Gegenteil werden die Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt. Insgesamt wäre eine Prüfung und Begründung globaler Klimafolgen erforderlich. Die Anforderungen des Gesetzgebers und die aktuelle Rechtsprechung wurden nicht beachtet.

Vgl. Stellungnahme Prof. Dr. Beckmann, Anlage Nr. 14

##### Zum Grundsatz 16 des Regionalplanes

*Einwand:* Über die externen bauplanungsrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökopoollflächen) wird nichts gesagt. Sie sind zu definieren. Grundsatz 16 des Regionalplans wird missachtet. Das „Biotopwertdefizit“ ist zu kompensieren, „voraussichtlich auf externen Ausgleichsflächen“. Diese werden weder von Größe und Lage definiert. „Voraussichtlich“ heißt nicht garantiert. Hier handelt es sich um einen Mangel.

*Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S. von CEF-Maßnahmen erfüllen nicht die vollständigen Anforderungen. Selbst der artenschutzrechtliche Ausgleich auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche südöstlich des Plangebiets erfüllt nicht die Anforderungen an den regelmäßig vorhandenen Rotmilanen, Fledermäusen, Bluthänflingen, Feldlerchen und Waldohreulen.*

#### Zu den Grundsätzen 23 und 24 des Regionalplanes

*Einwand: Die biologische Vielfalt und die Zerstörung der ökologischen Funktionen bleiben nicht erhalten und damit werden die Grundsätze 23 und 24 des Regionalplans missachtet. Habitats von Feldlerchen, Rotmilan, Fledermäuse, Waldohreule und Bluthänfling werden zerstört.*

Im Flächennutzungsplan wird behauptet: „Die landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung Münster im Sinne des § 34 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Schreiben vom 26. 03. 2019 vor.“

*Einwand: In dem Schreiben wird ausgewiesen, dass lt. Regionalplan für die Gemeinde Nottuln noch 45 ha Reservefläche (35 ha für Wohnbebauung und 10 ha für Gewerbeflächen) für künftige Bebauung zur Verfügung stehen. Davon seien aber bereits 37 ha fest verplant, so dass noch 8 ha Potenzial für Siedlungsflächen zur Verfügung stünden.*

*Das Schreiben enthält keine Informationen zu den bereits fest verplanten Flächen. Da die Stellungnahme der BR aber bereits Anfang 2019 erstellt wurde, dürften wesentliche Planungen der Gemeinde noch nicht einbezogen sein. Hier ergibt sich eine große Diskrepanz zwischen der verfügbaren Fläche von 8 ha und den aktuell genannten Flächen für Baugebiet "Südlich Lerchenhain Bauabschnitt 1 + 2", Baugebiet "Niederstockumer Weg", Baugebiet "Am Hangenfeld 2", Baugebiet "AGRAVIS", Baugebiet "Gewerbeflächen Beisenbusch 2", Firmenerweiterung "Giesker + Laakman, Nottuln-Nord etc.*

*In der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster wird kein Bezug zu den Zielen der Regionalplanung im Verhältnis zu der vorliegenden Planung genommen.*

*Zwischenzeitlich sind mehr als 3 ½ Jahre vergangen. In verschiedenen Bereichen (Flächenentwicklung, Artenschutz etc.) haben sich gravierende Veränderungen ergeben, so dass eine Neubewertung erfolgen muss.*

*Die landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 26.03.2019 missachtet die Forderungen aus dem Regionalplan, sie geht von falschen Voraussetzungen und Nichtkenntnis des aktuellen Artenschutzgutachtens (August 2022) aus und ist deshalb zu verwerfen. Das Schreiben ist unvollständig, da es über das Einhalten der Grundsätze des Regionalplans nichts aussagt.*

*Vgl. Stellungnahme Prof. Dr. Beckmann, I Absatz 5 Unvereinbarkeit mit Erfordernissen der Raumordnung, Anlage Nr. 14*

#### Zu 7) Sonstige Belange – 7.1 Erschließung

„Um die (Verkehrs-) Belastung zu reduzieren, wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eine Umsetzung von noch festzulegenden verkehrsberuhigenden Maßnahmen angestrebt.“

*Einwand: Die Verkehrsmaßnahmen sind vorher festzulegen und umzusetzen. Erst danach darf es einen Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans geben.*

Es muss einen Kopplungsbeschluss geben, damit verkehrsberuhigende Maßnahmen verbindlich umgesetzt werden. Die Bevölkerung wird seit Jahrzehnten mit Versprechungen hingehalten, vgl. Netzschlusslösung. Ohne „Umgestaltungen innerhalb der Erschließungsstraßen angrenzender Baugebiete“ darf eine Veränderung des Flächennutzungsplans nicht geben.

*Vgl. Stellungnahme Prof. Dr. Beckmann, II 1. Negative Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssicherheit, Anlage Nr. 14*

#### Zu 7.3 – Immissionsschutz

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt und festgestellt, dass Grenzwerte überschritten wurden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen die geplante Wohnbebauung vor Verkehrslärm geschützt werden könne.

Einwand: *Diese passiven Schallschutzmaßnahmen müssen auch an dieser Stelle definiert werden.*

*Im Übrigen war bei den ursprünglichen Planungen 2014 ein Lärmschutzwall vorgesehen. Unverständlich ist, dass durch Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße die dahinter liegenden Häuser geschützt werden sollen. Die Besitzer bzw. Bewohner dieser Mehrfamilienhäuser müssen höhere Kosten z. B. für aufwändigere Fenster tragen. Es ist ein Lärmschutzwall vorzusehen, wie ursprünglich in den Planungen 2014 auch konzipiert.*

#### Zu 7.8 Bodenschutz und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

„Durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen soll im Sinne einer bedarfsgerechten Entwicklung der künftigen Bevölkerungsentwicklung, der steigenden Zahl an Haushalten und dem demographischen Wandel Rechnung getragen werden.“

*Die Gutachten zur Bevölkerungsentwicklung in Nottuln (z.B. Pestel Mai 2019) beweisen keine „bedarfsgerechte Entwicklung der künftigen „Bevölkerungsentwicklung“ bei nicht steigender Zahl an Haushalten und dem demographischen Wandel mit gleichzeitiger Entwicklung mehrerer neuer Baugebiete: "Südlich Lerchenhain Bauabschnitt 1 + 2", Baugebiet "Niederstockumer Weg", Baugebiet "Am Hangenfeld 2", Baugebiet "AGRAVIS", Baugebiet "Gewerbeflächen Beisenbusch", Baugebietserweiterung " Giesker + Laakmann" , Nottuln-Nord, den Ortsteilen etc.*